



## **Managerhaftung:**

### **Haftungsrisiken im Unternehmeralltag minimieren**

Als Leiter eines Unternehmens (Geschäftsführer, Vorstand) sind Tag für Tag Entscheidungen zu treffen. Gleichgültig, innerhalb welcher Gesellschaftsform (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) diese Funktion ausgeübt wird, gilt es, die Geschicke verantwortungsvoll zum Wohle des Unternehmens zu lenken. Zugleich verlangt dies auch das persönliche Interesse des Geschäftsleiters. Letzteres ist weniger ein persönliches Befinden, sondern zwingende Notwendigkeit. Nur so ist das persönliche Haftungsrisiko für Fehlentscheidungen zu vermeiden. Regelmäßig beantwortet sich die Frage nach der Qualität der Entscheidung erst geraume Zeit, nachdem sie getroffen wurde. Aus der Retrospektive ist es einfach, die Entscheidung zu bewerten. In der Realität ist dies im Voraus ungleich schwerer: Oftmals müssen neue Wege für das Unternehmen gegangen werden, um am Markt bestehen zu können oder Alleinstellungsmerkmale zu generieren. Beispielweise kann darüber zu befinden sein, ob ein neues Produkt entwickelt oder gar ein vollständig neuer Markt für das Unternehmen erschlossen werden soll. Stets ist den Entscheidungen immanent, dass eine sichere Zukunftsprognose nicht oder nicht verlässlich abgegeben werden kann. Keinesfalls wird sich daher die Rentabilität einer damit einhergehenden Investition vorhersagen lassen. Schließlich gilt: Wer das Neue will, muss das Neue wagen. Genau dieses Wagnis ist originärer Teil der operativen Entscheidungsfindung und zeichnet visionäre Manager aus. Gleichwohl darf keineswegs kühn und unbedacht eine Entscheidung getroffen werden. Zur Absicherung des eigenen Handelns vor möglichen Schadensersatzansprüchen des Unternehmens und der Meidung eines Strafbarkeitsrisikos (Untreue, § 266 StGB) gilt es, die Sorgfaltspflichten als Unternehmensleiter zu beachten.

### **Sorgfaltspflicht bei der Entscheidungsfindung**

Die Geschäftsführer und Vorstände haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden (§§ 43 Abs. 1 GmbHG, 93 Abs. 1 S. 1 AktG). Daher ist zu prüfen, was von einem gewissenhaften Geschäftsleiter im Rahmen der Entscheidungsfindung abzuverlangen ist. Dies ist umso entscheidender, wenn Weichen für die Zukunft mit besagtem ungewissem Ausgang zu stellen sind. Man spricht hierbei von sog. „unternehmerischen Entscheidungen“. Die Schwierigkeit, in der sich die Unternehmensleitung befindet, wird deutlich, bedenkt man, dass auch ein schlichtes Untätigbleiben ein pflichtwidriges und haftungsbegründendes Verhalten begründen kann. Ein „Aussitzen“ kann ebenso verheerende persönliche Konsequenzen haben, wie das Treffen von falschen Entscheidungen. Dieses Dilemma erkannten sowohl Rechtsprechung und Gesetzgebung und sprachen der Geschäftsleitung einen weiten Handlungsspielraum zu, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit nicht denkbar ist. „Dazu gehört neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen, der jeder Unternehmensleiter, mag er auch

noch so verantwortungsbewusst handeln, ausgesetzt ist“ (ARAG/Garmenbeck-Entscheidung, BGHZ 135, 244, 253). Allerdings erfordert ein verantwortungsbewusstes ordentliches Handeln, eine Entscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlage (BGH a.a.O.). Im Ergebnis ist die Entscheidung der Geschäftsleitung nicht zu beanstanden, wenn sie bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG bzw. analog).

## **Rechtliche Prüfungen unterstützen Geschäftsleitung bei Risikominimierung**

Für ein ordentliches und gewissenhaftes Handeln ist es danach erforderlich, die Entscheidungsgrundlagen sorgfältig zu ermitteln. Die Geschäftsleitung ist deshalb verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen (BGHZIP 2008, 1675). Der Informationsbedarf bemisst sich individuell (u. a.) nach der Tragweite der Entscheidung, die Kosten der Informationsbeschaffung und nach der Relevanz der Informationen. So müssen, beispielsweise bei avisierten Investitionen, Bewertungsgrundlagen für die Rentabilität, das Risiko, die Finanzierung sowie das Investitionsvolumen eingeholt werden (vgl. Begründung UMAG-RegE BT-Drs. 15/5092, Seite 12). Steht etwa der Erwerb einer Unternehmensbeteiligung in Frage, ist das Zielunternehmen zu analysieren und zu bewerten. Hier kann eine rechtliche, wie auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Prüfung (so genannte Due Diligence) geboten sein. Dass sich die anstehenden Entscheidungen stets und ausschließlich am Unternehmensinteresse zu orientieren haben, ist selbstverständlich. Aus diesem Grunde darf die Geschäftsleitung keine eigenen Ziele oder Belange Dritter verfolgen (BGHZ 135, 244, 253). Stehen Entscheidungen für die Zukunft an, ist es erforderlich, zunächst eine gewissenhafte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Im Anschluss sind die Argumente für und gegen die Entscheidung zu bewerten und einem Ergebnis zuzuführen. Aus Gründen der Beweislast sind die als Entscheidungsgrundlage eingeholten Informationen wie auch die Beweggründe für beziehungsweise gegen die Entscheidung zum Zeitpunkt der Evaluation schriftlich zu dokumentieren. Verfehlt die Entscheidung den bezweckten Erfolg, kann so ein pflichtwidriges Verhalten der Geschäftsleitung widerlegt werden.

Wir beraten Sie gern!

Dr. Matthias Bender, Rechtsanwalt

Kontakt für Rückfragen oder weitere Informationen:

**Cramer Bender Rechtsanwälte**

Romanstr. 22

80639 München

Telefon: 089 139977-90

E-Mail: [muenchen@cramerbender.de](mailto:muenchen@cramerbender.de)